

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Elke Twesten (GRÜNE), eingegangen am 10.07.2012

Aktuelle Lage und Finanzierung von Frauenschutzeinrichtungen in Niedersachsen

Das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz war mit seinem Perspektivwechsel „Wer schlägt, muss gehen“ ein wichtiger Schritt für Opfer häuslicher Gewalt. Durch dieses Gesetz ist die Existenz von Frauenhäusern und ambulanten Beratungsangeboten aber keinesfalls überflüssig geworden. Schutzeinrichtungen sowie Beratung und Unterstützung müssen weiterhin sichergestellt werden. Für viele Frauen ist die Gefährdung durch den gewalttätigen (Ex-)Partner zu groß, um in der eigenen Wohnung bleiben zu können. Häufig können beispielsweise Migrantinnen - aufgrund des familiären Umfelds - den Täter nicht aus der Wohnung verweisen.

Noch immer sind Frauenhäuser nicht durchgehend finanziell abgesichert. Das trägt dazu bei, dass Opfern häuslicher Gewalt nicht immer und überall ein unmittelbarer und freier Zugang zu einem Frauenhaus gewährleistet werden kann. Dort, wo der Aufenthalt über Tagessätze finanziert wird, haben manche Frauen mangels Anspruch auf soziale Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nur unter großem bürokratischem Aufwand Zugang zu einem Frauenhaus. Dies betrifft volljährige Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende, wenn sie den Tagessatz nicht selbst aufbringen können. Der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt darf nicht von Fragen der Finanzierung dieser Einrichtungen abhängen.

Schwierigkeiten treten auch auf, wenn Frauen aus Sicherheitsgründen ein Frauenhaus in einer wohnortfernen Kommune aufsuchen müssen. Denn viele Kommunen halten „ihr“ Frauenhaus an, keine ortsfremden Frauen aufzunehmen, da sie die Kosten oftmals in einem Gerichtsprozess erstreiten müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe gibt es in Niedersachsen, wie heißen diese und in welcher Kommune sind diese gelegen?
2. Wie viele Plätze bieten die Frauenhäuser an (bitte je nach Einrichtung einzeln aufschlüsseln)?
3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den einzelnen Einrichtungen (bitte nach Vollzeit- und Teilzeit-Beschäftigung aufschlüsseln)?
4. Welche konkreten Angebote bieten die einzelnen Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe an (bitte je nach Einrichtung einzeln aufschlüsseln)?
5. Welche Angebote gibt es für die Kinder der Betroffenen?
6. Wie sehen die speziell für Migrantinnen ausgelegten Angebote aus?
7. Gibt es Angebote, die von Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus genutzt werden können?
8. Gibt es Schutzeinrichtungen, die von beeinträchtigten Personen genutzt werden können?
9. Ist für jede von Gewalt betroffene Frau der Zugang in eine Schutzeinrichtung jederzeit und unkompliziert möglich? Gibt es Gründe, die eine Aufnahme bzw. Beratung verhindern (bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?
10. Ist die Landesregierung der Meinung, dass der Bedarf an Unterstützung in Niedersachsen gedeckt wird?
11. Ist der Bedarf in den ländlichen Regionen regional ausgewogen abgedeckt?

12. Werden Betroffene aus Kommunen anderer Bundesländer aufgenommen? Wenn ja, wie viele, wenn nein, wie wird in diesen Fällen weitergeholfen?
13. Wie hoch sind die Kosten für Personal, Gebäude und Sonstiges aufgeschlüsselt nach Einrichtung?
14. Wie hoch ist der Anteil der Kosten, die vom Bundesland und von der Kommune geleistet werden (jeweils je Einrichtung)?
15. Wie hoch ist der Anteil, der durch die Tagesgeldsätze (SGB II) abgedeckt wird, für die einzelnen Einrichtungen?
16. Woher stammen die Drittmittel - aufgeschlüsselt für jede Einrichtung -, und wie hoch fallen diese jeweils aus?
17. Wie hoch sind/waren die a) Gebäude/Mietkosten, b) Energiekosten und c) Nebenkosten jeweils für die Einrichtung in den Jahren 2005 und 2011 bzw. 2010?
18. Welche Qualitätsstandards sind für die Frauenhäuser nötig, und wie werden diese umgesetzt?
19. Wird der vom Europarat empfohlene Einwohnerinnen- und Einwohnerschlüssel von einem Frauenhausplatz pro 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht? Wenn nein, warum nicht?
20. Ende 2012 soll das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ freigeschaltet werden. Durch die Einrichtung des Hilfetelefons sollen mehr Frauen als bisher erreicht und weitervermittelt werden. Wie reagiert das Land auf den dadurch erhöhten Bedarf?
21. Wie ist die Meinung der Landesregierung zu einer Finanzierung der Frauenhäuser durch den Bund?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.07.2012 - II/72 - 1430)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 202 -

Hannover, den 24.08.2012

Die Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen ist wichtiges Anliegen des Landes Niedersachsen. In Niedersachsen werden 40 Frauenhäuser, 29 Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS) und 39 Gewaltberatungsstellen und Notrufe nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ vom 27.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 115) gefördert.

Im Jahr 2012 wurden die Zuschüsse des Landes auf jährlich rund 5,3 Mio. Euro erhöht. In Niedersachsen existiert ein flächendeckendes Netz an Frauenunterstützungseinrichtungen gegen häusliche und sexuelle Gewalt. Dieses Netz berücksichtigt in einem ausgewogenen Umfang den Bedarf in städtischen und ländlichen Regionen.

Grundsätzlich obliegt die Aufgabe der Finanzierung von Frauenhäusern, Gewaltberatungsstellen und BISS sowie entsprechender Hilfeangebote für Bürgerinnen und Bürger den Kommunen im Rahmen der örtlichen Daseinsfürsorge. Ergänzend hierzu erfolgt die Förderung durch das Land Niedersachsen in den Fällen, in denen die vorhandenen Eigenmittel und sonstigen Einnahmen der Träger nicht ausreichen.

Um den administrativen Aufwand bei den Frauenhäusern und Beratungsstellen gering zu halten, sieht die o. g. Richtlinie eine Bezuschussung mit pauschalen Förderbeträgen vor. Bei den Frauenhäusern erfolgt diese in Abhängigkeit von den anerkannten Belegungsplätzen. Diese beträgt für Frauen- und Kinderbetreuung 3 700 Euro, für die allgemeine psycho-soziale Betreuung 22 000 Euro sowie für die Beratung von Frauen mit Migrationshintergrund bis zu 25 000 Euro. Die Höhe der Zuschüsse für die Gewaltberatungsstellen variiert zwischen 35 000 Euro und 52 500 Euro - entsprechend der Anzahl der beratenen und direkt betroffenen Frauen. Der Zuwendungsbetrag für die BISS errechnet sich anhand eines pauschalen Grundbetrages in Höhe von 10 000 Euro sowie einem weiteren Zuschuss, der unter Berücksichtigung des Jahresdurchschnittswertes der Beratungsfälle sowie einer Pauschale in Höhe von 55 Euro/Beratungsfall berechnet wird.

Das Land Niedersachsen leistet damit einen erheblichen Beitrag um sicherzustellen, dass die geförderten Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen auch künftig finanziell abgesichert sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kreszentia Flauger vom 14.04.2011 ausführlich über die Förderung der Frauenunterstützungseinrichtungen gegen häusliche und sexuelle Gewalt mit Landesmitteln in den Jahren 2007 bis 2011 Auskunft gegeben (vgl. Drs. 16/3585). Im Jahr 2012 wurden zusätzlich vier neue Beratungsstellen in die Förderung aufgenommen. Es handelt sich um die nachfolgenden Einrichtungen:

1. Mädchen- und Frauenzentrum e. V. in Garbsen,
2. Frauenberatungsstelle im Landkreis Helmstedt,
3. Frauen helfen Frauen e. V. in Lüchow,
4. Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt Papenburg, Caritasverband für den Landkreis Emsland.

Zu 2:

Im Jahr 2012 wurden in den niedersächsischen Frauenhäusern die nachfolgenden Belegungsplätze für Frauen als förderungsfähig anerkannt:

Anz.	Art	Standort	Einrichtungsträger	geförderte Belegungsplätze
1	FH	Aurich	DRK Kreisverband Aurich e. V.	8
2	FH	Bersenbrück	SKF Bersenbrück e. V.	5
3	FH	Braunschweig	AWO Kreisverband Braunschweig e. V.	10
4	FH	Buchholz	AWO KV Harburg	8
5	FH	Celle	Frauenhaus Celle e. V.	9
6	FH	Celle	Paritätischer Celle e. V.	8
7	FH	Delmenhorst	AWO Kreisverband Delmenhorst e. V.	6
8	FH	Diepholz	Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder im LK Diepholz e. V.	8
9	FH	Emden	AWO Kreisverband Emden e. V.	8
10	FH	Gifhorn	Caritasverband für Stadt u. Landkreis Gifhorn e. V.	8
11	FH	Göttingen	Frauenhaus Göttingen e. V.	10
12	FH	Hameln	Frauenhaus Hameln e. V.	8
13	FH	Hannover	Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder Niedersachsen e. V.	15
14	FH	Hannover	AWO Region Hannover e. V.	12
15	FH	Hannover	Frauenhaus Hannover e. V.	21
16	FH	Hildesheim	Frauenhaus Hildesheim e. V.	8
17	FH	Leer	Landkreis Leer	7
18	FH	Lingen	SKF Lingen e. V.	8
19	FH	Lüchow	Frauen für Frauen e. V.	8
20	FH	Lüneburg	Frauen helfen Frauen e. V.	12
21	FH	Meppen	SKF Meppen e. V.	5

Anz.	Art	Standort	Einrichtungsträger	geförderte Belegungsplätze
22	FH	Nienburg	Nienburger Frauenhaus Hilfe für Frauen in Not e. V.	8
23	FH	Nordhorn	SKF Nordhorn e. V.	6
24	FH	Oldenburg	Autonomes Frauenhaus e. V.	10
25	FH	Osnabrück	Trägerverein Frauenhaus Osnabrück e. V.	15
26	FH	Osterode	Frauen für Frauen e. V.	3
27	FH	Otterndorf	Paritätischer Cuxhaven	8
28	FH	Peine	Peiner Frauenhaus e. V.	8
29	FH	Salzgitter	Frauen in Not e. V.	10
30	FH	Stade	Landkreis Stade	5
31	FH	Stadthagen	AWO Kreisverband Schaumburg e. V.	8
32	FH	Uelzen	Frauen- und Kinderhaus e. V. Uelzen	10
33	FH	Vechta	SKF Vechta e. V.	5
34	FH	Verden	Frauen helfen Frauen e. V.	10
35	FH	Walsrode	Frauen helfen Frauen e. V.	8
36	FH	Wildeshausen	Landkreis Oldenburg	8
37	FH	Wilhelmshaven	AWO Kreisverband Wilhelmshaven e. V.	10
38	FH	Wolfenbüttel	AWO Kreisverband Wolfenbüttel e. V.	8
39	FH	Wolfsburg	Wolfsburger Frauenhaus e. V.	12
40	FH	Zeven	Landkreis Rotenburg	8
		Summen		352

Zu 3:

Dem Land liegen keine vollständigen Angaben darüber vor, wie viele Mitarbeiterinnen in den einzelnen Einrichtungen in einer Vollzeit- und in einer Teilzeitbeschäftigung tätig sind. Aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten pauschalen Förderung sind Angaben dazu seitens der Träger der Einrichtungen nicht in jedem Einzelfall erforderlich.

Zu 4:

Gegenstand der Förderung durch das Land Niedersachsen sind die psycho-soziale Beratung, die Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder in Zufluchtstätten, die psycho-soziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen und bei Notrufen sowie die proaktive, psycho-soziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in den Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt. Außerdem werden auch Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Hilfestellung für Angehörige und Dritte von den Fördermaßnahmen erfasst. Zu den konkreten Maßnahmen im Einzelfall gehören beispielsweise die Klärung und Konkretisierung des jeweiligen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, die Durchführung von psycho-sozialen Beratungsgesprächen, die Vermittlung an Dritte bei sozialen, rechtlichen, finanziellen, medizinischen und psychischen Fragestellungen, die Kinderbetreuung in den Frauenhäusern, die fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen vor Ort sowie Fortbildungsangebote.

Zu 5:

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, gewährt das Land Niedersachsen auch pauschalierte Zuschüsse zur Betreuung der Kinder in den Frauenhäusern. Dies kann, je nach Einrichtung, Spielangebote sowie eine Hausaufgabenbetreuung für die Kinder beinhalten.

Auf der Basis des Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich wurde vom Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat Niedersachsen und einer Kommission aus Fachleuten (u. a. von Jugendhilfe, Kinderschutz, Frauenunterstützungseinrichtungen, Polizei und Justiz) bereits 2004 eine umfassende Handlungsempfehlung für die konkrete Organisation von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder im Kontext häuslicher Gewalt erarbeitet. Darüber hinaus enthalten die Empfehlungen

Vorschläge für die Einrichtung von spezifischen Informations- und Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen sowie zu Umgangsregelungen bei entsprechenden Problemlagen.

Um diese Prozesse auf Landesebene zu begleiten, wurden im Rahmen des Koordinationsprojekts Häusliche Gewalt für die Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen sowie für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Polizei und Familiengerichten eine Reihe von Fachtagungen und Fortbildungen durchgeführt.

Interventionsprojekte und Vernetzungsgremien vor Ort haben inzwischen auf der Basis der Empfehlungen verschiedene Aktivitäten und Projekte für Kinder misshandelter Mütter entwickelt. Diese Angebote beinhalten u. a. Einzelgespräche zur Aufarbeitung der Gewalterfahrungen und Gruppenangebote.

Zu 6 und 7:

Die interkulturelle Öffnung der vom Land Niedersachsen geförderten Frauenhäuser und Beratungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Beraterinnen für die Beratung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt sind Bestandteil der sozialen Beratungs- und Unterstützungslandschaft in Niedersachsen.

Von August 2011 bis Juli 2012 wurde eine berufsbegleitende Weiterbildung „Interkulturelle Beratung“ für Beraterinnen in Frauenhäusern, Gewaltberatungsstellen und BISS aus ganz Niedersachsen an der Leibniz Universität Hannover durchgeführt. Seit dem Jahr 2011 fördert die Landesregierung daneben den Aufbau eines landesweiten Netzwerkes „Interkulturelle Beratung bei häuslicher und sexueller Gewalt“. Durch die Förderung des Netzwerkes wird den Beraterinnen in den Frauenunterstützungseinrichtungen eine Infrastruktur zur Verfügung gestellt, die gerade bei der Aufgabenwahrnehmung im Migrations- und Integrationskontext fachliche Unterstützung und Beratung bietet.

Darüber hinaus bietet das Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat den von Zwangsheirat betroffenen Kindern, Jugendlichen und in Zwangsehen lebenden Menschen eine kompetente, interkulturelle, telefonische Erstberatung an, wobei der Aufenthaltsstatus unerheblich ist. Über die Erstberatung hinaus kann bei Bedarf eine Begleitung der Betroffenen durch die Mitarbeiterinnen des Krisentelefon über mehrere Monate erfolgen.

In Niedersachsen gibt es daneben die Schutzeinrichtung „Ada“ für acht Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die von Gewalt oder Zwangsheirat betroffen sind und anonym untergebracht werden müssen. Der Aufenthaltsstatus ist dabei unerheblich. Ferner fördert das Land zwei von der Organisation SOLWODI in Braunschweig und Osnabrück getragene Schutzeinrichtungen für von Menschenhandel betroffene Frauen.

Zu 8:

Die Frauenunterstützungseinrichtungen in Niedersachsen sollten grundsätzlich allen Mädchen und Frauen, die von häuslicher Gewalt oder sexueller Gewalt betroffen sind, offen stehen. Einige Einrichtungen haben sich auf spezielle Bedürfnisse von Frauen mit Beeinträchtigungen eingestellt. So sind z. B. die Frauenhäuser in Lüchow und Verden rollstuhlgeeignet. Mit dem Arbeitsschwerpunkt „Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind“ bietet der Frauennotruf Hannover neben der Beratung auch Prävention, Stärkung und Unterstützung von Klientinnen mit Behinderungen sowie Beratung von Angehörigen und professionellen Bezugspersonen an. Dort werden zunehmend mehr Klientinnen mit geistiger Behinderung oder Lernschwierigkeiten für die Beratung angemeldet.

Zu 9:

Wie oben dargestellt ist die psycho-soziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder Gegenstand der Förderung durch das Land Niedersachsen. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Frauen zur Verfügung. Es gehört dabei zur professionellen Tätigkeit der Beraterinnen, zu Beginn einer Maßnahme zusammen mit der Klientin abzuklären, ob das bereitstehende Unterstützungsangebot im Einzelfall angemessen, hilfreich und passend ist. So kann - je nach Situation - im Einzelfall eine

Unterbringung in einem Frauenhaus an einem anderen Ort sinnvoll und notwendig sein. Beim Vorliegen von akuten psychischen oder akuten körperlichen Erkrankungen oder Verletzungen kann beispielsweise eine Unterbringung in einem Krankenhaus vorrangig vor der Unterbringung in einem Frauenhaus notwendig sein.

Konkrete Daten über eine eventuell abgelehnte Beratung bzw. Unterstützung - aufgeschlüsselt nach den letzten fünf Jahren - liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 10 und 11:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 12:

Ja. Konkrete Zahlen hierzu liegen nicht vor.

Zu 13, 14 und 17:

Aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten pauschalen Förderung der Einrichtungen sind konkrete Angaben über die aufgeführten Kosten nicht möglich.

Zu 15:

Konkrete Angaben hierzu sind nicht möglich. Die Anteile variieren je nach Belegung und sonstiger Finanzierung der jeweiligen Einrichtungen.

Zu 16:

Konkrete Angaben hierzu sind nicht möglich. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 18:

Nach Nr. 4 der o. g. Richtlinie können die Frauenhäuser eine Zuwendung erhalten, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen.

Eine Qualitätssicherung der Arbeit in den Frauenunterstützungseinrichtungen erfolgt überwiegend über die jeweiligen Fachverbände und/oder auf der Basis von fachlichen und fachübergreifenden Netzwerken.

Zu 19:

Die Erfahrungen mit der Beratungsarbeit der BISS in den Jahren 2007 bis 2010 haben gezeigt, dass die Anzahl der Fälle und die Arbeitsbelastung in den Einrichtungen regional - unabhängig von den jeweiligen Einwohnerzahlen - sehr unterschiedlich sein können.

In Niedersachsen richtet sich die Förderung der Frauenhäuser daher weiterhin u. a. nach der regionalen Aufteilung der vorhandenen Frauenunterstützungseinrichtungen gegen Gewalt sowie der jeweiligen Auslastung der Frauenunterstützungseinrichtungen. Die Anzahl der Frauen, die Unterstützung und Schutz in den vorhandenen Frauenhäusern suchen, ist seit fünf Jahren auf hohem Niveau, aber insgesamt gesehen nicht ansteigend. Die örtliche Auslastung der Frauenhäuser nach geförderten Plätzen lag im Jahr 2011 zwischen 11 % und 98 % sowie im landesweiten Durchschnitt bei 59 %.

Zu 20:

Der Bund baut das geplante Hilfetelefon konzeptionell auf dem bestehenden Hilfesystem auf und setzt ein gutes Netz von Unterstützungseinrichtungen vor Ort voraus. Die bundesweite Helpline wird eine Lotsen- bzw. Brückenfunktion haben und das bestehende Unterstützungssystem vervollständigen. Ziel ist, von Gewalt betroffene Frauen, die bislang nicht oder sehr spät bei den Unterstützungseinrichtungen ankommen, dorthin zu führen. Der Bund stimmt sich mit den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Nichtregierungsorganisationen etc. kontinuierlich ab. Dies wird auch nach der Aufnahme des Betriebes des Hilfetelefons des Bundes fortgesetzt werden. Das Land wird zu gegebener Zeit auf einen entstehenden höheren Bedarf reagieren.

Zu 21:

Die Landesregierung hat hierzu bereits im Rahmen der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 31 der Abgeordneten Elke Twesten in der 144. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 20.07.2012 Stellung genommen.

Aygül Özkan